



**Antrag** AN 038/2024/24-29  
**Status:** öffentlich  
**Datum:** 29.10.2024

**Einreicher:** Fraktion DIE LINKE Hoppegarten

**Betreff: Verbot des nächtlichen Betriebs von Mährobotern**

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	11.11.2024	Vorberatung	Ö

**Beschlussvorschlag:** (lt. Einreicher)

- 1. Die Gemeinde Hoppegarten setzt sich intensiv für den Schutz bedrohter Tierarten ein. Dazu gehören auch Igel. Um das Verletzungsrisiko für die Tiere zu minimieren und das Gefährdungspotential dieser Art zu verringern ist der Betrieb von Mährobotern auf privaten Grundstücken und öffentlichen Flächen zwischen Einsetzen der Dämmerung (Sonnenuntergang) und Einsetzen des Tageslichts (Sonnenaufgang) untersagt.**
- 2. Verstöße gegen das nächtliche Fahrverbot für Mähroboter können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, wobei die Höhe der Strafen gemäß den geltenden Vorschriften festgelegt wird.**
- 3. Die Gemeinde nimmt diese Festlegung unter §7 Tiere in die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Hoppegarten auf.**

**Sachverhalt:** (lt. Einreicher)

Igel gehören nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu den besonders geschützten Tieren und dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Nachtaktive Tiere, wie der Igel sind durch den nächtlichen Einsatz von Mährobotern erheblich gefährdet, da sie bei Gefahr nicht flüchten, sondern sich zusammenrollen. Durch ein Fahrverbot für Mähroboter in der Nacht sollen diese Tiere vor Verletzungen und Todesfällen geschützt werden.

In Informationskampagnen verschiedener Bündnisse und Organisationen (NABU, Bund1Naturschutz e.V., Deutscher Tierschutzbund werden die Bürgerinnen und Bürger über das Nachtfahrverbot von Mährobotern und den Schutz der Igel aufgeklärt. Gartenbesitzer werden ermutigt, alternative Zeiten für den Einsatz ihrer Mähroboter zu wählen, um das Wohl der Igel zu gewährleisten. Studien zeigen, dass Mähroboter die im Gras liegenden Igel nicht rechtzeitig erkennen und schwere Verletzungen verursachen können. Gerade bei noch sehr jungen Igeln, kommt es sehr häufig vor, dass sie komplett überfahren und vom Mähroboter mitgenommen werden. Rund 47 % der betroffenen Tiere sterben an den Verletzungen. Diese Bedrohung der Igel ist seit einigen Jahren auch Gegenstand diverser Untersuchungen. Quellen hierfür sind u.a. die April-Ausgabe 2022 der Zeitschrift „Test“: „Nicht nur, dass viele Modelle Steigungen und feuchten Rasen mehr schlecht als recht meisterten. Auch fielen fast alle durch die Sicherheitsprüfung. Nur ein Einziger erkannte den im Gras liegenden Kinder-Prüfarm als Hindernis und drehte ab. Alle anderen verletzten den Arm.“

Das zeigt auch eine Studie der Universität Aalborg in Dänemark, die 18 Mähroboter anhand von Kadavern kurz zuvor gestorbener Igel getestet hat. Keines der Geräte

erkannte die im Gras liegenden Igel vor dem Aufprall als Hindernis; manche fuhren sogar über sie hinweg und fügten ihnen Verletzungen unterschiedlicher Schwere zu – darunter Schnittwunden, amputierte Gliedmaßen und aufgeschlitzte Bäuche. Wie sich herausstellte, verletzen Mäher mit feststehenden großen Messern die Tiere weit schwerer als solche mit kleinen Fliehkraftmessern, die beweglich auf einem rotierenden Messerteller montiert sind.

Mehrere kleinere Gemeinden in Deutschland u.a. Gemeinde Nuthetal und Borkheide, aber auch die Stadt Köln, haben bereits ähnliche Maßnahmen erfolgreich umgesetzt.

### Bußgeldkatalog Igel (Bußgelder Igel gem. BNatSchG:)

Die Mindeststrafen für Bußgelder Igel belaufen sich im vierstelligen Euro-Bereich, bis hin zur jeweiligen Höchstgrenze.

Bundesland	Bußgeld für das Fangen, Verletzen, Töten von Igel sowie für die Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Baden-Württemberg	Bis zu 50.000 €
Bayern	Bis zu 50.000 €
Berlin	Bis zu 50.000 €
Brandenburg	Bis zu 65.000 €
Bremen	Bis zu 50.000 €
Hamburg	Bis zu 50.000 €
Hessen	Bis zu 50.000 €
Mecklenburg-Vorpommern	Bis zu 20.000 €
Niedersachsen	Bis zu 50.000 €
Nordrhein-Westfalen	Bis zu 50.000 €
Rheinland-Pfalz	Bis zu 5.000 €
Saarland	Bis zu 10.000 €

Sachsen	Bis zu 50.000 €
Sachsen-Anhalt	Bis zu 50.000 €
Schleswig-Holstein	Bis zu 50.000 €
Thüringen	Bis zu 50.000 €

**Auswirkungen auf den Haushalt:** (lt. Einreicher)

Beteiligungen: Gemäß dem Sachverhalt zu prüfen und entsprechend zuzuleiten.

**Anlage:**

Originalantrag der Fraktion